

LSI/AR
Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal-Fédéral 29
1005 Lausanne

**BESCHWERDEANTWORT ZUR BESCHWERDE IN
ZIVILSACHEN VOM 4. NOVEMBER 2024**

von

Nicolas Tan (Adresse, Bern)
vertreten durch Team 5565

Beschwerdegegner

gegen

Sophie Müller (Adresse, Bern)
vertreten durch Team 5565

Beschwerdeführerin

betreffend

Beschwerde in Zivilsachen
gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. Oktober 2024

Team 5565

Inhaltsverzeichnis

RECHTSBEGEHREN	1
BEGRÜNDUNG	2
I. Formelles	2
A. Allgemeine Beschwerdevoraussetzungen	2
B. Parteivertretung	2
C. Begehren um Abweisung des Antrags auf aufschiebende Wirkung.....	2
II. Materielles	2
A. Tatsächliches	2
B. Von der Beschwerdeführerin angefochtene Punkte.....	4
C. Verpflichtung zur Zahlung von CHF 325'000 aus Güterrecht.....	5
1. Anwendung von Art. 239 i.V.m. Art. 206 Abs. 1 ZGB.....	5
a. Keine Schenkung.....	5
b. Keine Anwendung von Art. 163 ZGB	6
2. Keine Anwendung von Art. 165 Abs. 1 ZGB	8
3. Fazit.....	9
D. Verpflichtung zur hälftigen Teilung der beruflichen Vorsorge	9
1. Keine Anwendung von Art. 124b Abs. 2 ZGB	9
a. Art. 124b Abs. 2 Ziff. 1 ZGB	9
b. Art. 124b Abs. 2 Ziff. 2 ZGB	10
2. Fazit.....	11
E. Keine Herabsetzung des Kindesunterhalts	11
1. Betreuungsunterhalt	12
a. Vom 1. April 2022 bis zum 31. Juli 2026.....	12
i. Bestehender Kausalzusammenhang zwischen Kinderbetreuung und Leistungsfähigkeit	12
ii. Richtige Berechnungsmethode.....	12
b. Vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029.....	14
2. Barunterhalt vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029.....	14
3. Fazit.....	16
F. Verpflichtung zur Zahlung eines nachehelichen Unterhalts.....	16
1. Gebührender Unterhalt.....	16
2. Fehlende Eigenversorgungskapazität.....	17
3. Fazit.....	19
G. Keine Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts auf CHF 350.....	19
H. Keine Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts auf CHF 629.....	19

LITERATURVERZEICHNIS.....I

MATERIALIENVERZEICHNISIII

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....IV

Sehr geehrte Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Namens und im Auftrag des Beschwerdegegners stellen die Unterzeichnenden nachfolgende

RECHTSBEGEHREN

1. Es sei die Beschwerde in Zivilsachen der Beschwerdeführerin vom 4. November 2024 vollumfänglich abzuweisen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. Oktober 2024 zu bestätigen.
2. Es sei der Antrag der Beschwerdeführerin auf aufschiebende Wirkung abzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7% zulasten der Beschwerdeführerin.

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

A. Allgemeine Beschwerdevoraussetzungen

- 1 Die vorliegende Beschwerdeantwort bezieht sich auf die Beschwerde in Zivilsachen vom 4. November 2024 gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. Oktober 2024. Nicolas Tan (fortan: der Beschwerdegegner) nimmt somit fristgerecht sein Replikrecht nach Art. 102 BGG wahr und bestreitet, dass das angefochtene Urteil des Obergerichts des Kantons Bern gegen Bundesrecht verstösst.

B. Parteivertretung

- 2 Die unterzeichnenden Anwältinnen sind gemäss Art. 40 Abs. 1 BGG berechtigt, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten. Die nach Art. 40 Abs. 2 BGG erforderliche Vollmacht liegt im Anhang bei.

C. Begehren um Abweisung des Antrags auf aufschiebende Wirkung

- 3 Der Antrag auf aufschiebende Wirkung von Sophie Müller (fortan: die Beschwerdeführerin) ist abzuweisen. Das Bundesgericht gewährt die aufschiebende Wirkung nur, wenn eine Partei ein überwiegendes Interesse an dieser vorsorglichen Massnahme hat.¹ Das Bundesgericht weicht vom Prinzip, dass bei einer Gefahr der Uneinbringlichkeit ein überwiegendes Interesse bejaht wird, ab, wenn naheheliche Unterhaltspflichten Gegenstand des angefochtenen Entscheids bilden. Das Bundesgericht gewährt die aufschiebende Wirkung nur für den Teil des Urteils, der sich auf rückständige Alimente bezieht, und nicht für denjenigen Teil, der die geschuldeten Unterhaltszahlungen ab dem angefochtenen Urteil regelt.² Das Vorliegen eines überwiegenden Interesses der Beschwerdeführerin an der aufschiebenden Wirkung ist aber so oder so zu verneinen, da der Beschwerdegegner über ein 1.8 Mio. schweres Erbe verfügt und somit seinerseits kein Risiko einer Rückzahlungsunfähigkeit besteht. Gemäss Praxis begründet eine drohende Vollstreckung von Geldforderungen ohne Risiko einer Rückzahlungsunfähigkeit der Gegenpartei kein überwiegendes Interesse.³ Der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerdeführerin ist daher abzulehnen.

II. MATERIELLES

A. Tatsächliches

- 4 Die Beschwerdeführerin lernte den Beschwerdegegner in Singapur während eines berufsbedingten Aufenthalts von neun Monaten kennen. Der Beschwerdeführer arbeitete Teilzeit als Lehrer in einem 20%-Pensum und kümmerte sich die restliche Zeit um seine halbweise Tochter Cloé. Trotz eines

¹ Urteil des BGer 2_C1018/2018 vom 19. November 2018 E. 3.

² VON WERDT, N 533.

³ VON WERDT, N 532.

Altersunterschieds von elf Jahren verliebten sich die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner in kürzester Zeit und zogen gemeinsam mit der Tochter des Beschwerdegegners (Cloé) in die Schweiz. Der Beschwerdegegner verliess somit für die Beschwerdeführerin seine Heimat und gab seine Arbeitsstelle in Singapur auf. Am 22. Februar 2015 heirateten die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner in Bern. Sie einigten sich darauf, dass die Beschwerdeführerin weiterhin ihrer Arbeitstätigkeit in einem 100%-Pensum (monatlichen Nettolohn von CHF 12'000 x13) nachgeht, während sich der Beschwerdegegner um Cloé und den gemeinsamen Haushalt kümmert. Sie lebten zu dritt in der Eigentumswohnung der Beschwerdeführerin und investierten Nicolas komplettes Erbe von CHF zwei Mio. in einen gewinnversprechenden Fonds.

- 5 Am 23. November 2015 einigten sich die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner mit einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag auf den Güterstand der Gütergemeinschaft. Sie deklarierten nur die persönlichen Gegenstände und das Erbe des Beschwerdegegners in der Höhe von CHF zwei Mio. als Eigengut. Die Eigentumswohnung der Beschwerdeführerin wurde somit zu Gesamteigentum beider Ehegatten.
- 6 Kurz nach dem Ehevertrag sanierte das Ehepaar die im Gesamteigentum stehende Wohnung umfassend. Für den Umbau der Wohnung nahm das Ehepaar eine Hypothek im Wert von CHF 400'000 auf. Zusätzlich zog der Beschwerdegegner CHF 200'000 von seinem Erbe aus dem Fonds zurück und investierte diese ebenfalls in die Sanierung der Wohnung. Nach dem Umbau hatte die Familienwohnung einen neuen Wert von CHF 1.2 Mio., womit eine Wertsteigerung von CHF 600'000 vorlag.
- 7 Zwei Jahre später, am 20. Juni 2017, kam die gemeinsame Tochter Mia zur Welt. Die Beschwerdeführerin nahm nach der Geburt wieder eine 100% Tätigkeit auf, während der Beschwerdegegner Cloé und Mia zu Hause betreute.
- 8 Der Wunsch eines weiteren Kindes blieb dem Paar lange Zeit unerfüllt, bis die Beschwerdeführerin im Jahr 2021 erneut schwanger wurde. Es stellte sich jedoch heraus, dass das Kind nicht vom Beschwerdegegner stammen konnte, da er als zeugungsunfähig diagnostiziert wurde. Auch mit Paartherapie konnte das Ehepaar diesen Vertrauensbruch nicht überwinden, weshalb der Beschwerdegegner mit seinen beiden Töchtern aus der Eigentumswohnung in eine Mietwohnung (monatliche Miete inklusive Nebenkosten von CHF 1'500) zog.
- 9 Der Beschwerdegegner focht die Vaterschaft des neugeborenen Sohnes Lucas (geb. 13. März 2022) erfolgreich an. Der biologische Vater von Lucas wurde als zahlungsfähig eingeschätzt mit einem monatlichen Nettolohn von CHF 10'000 x13. Da die Beschwerdeführerin ebenfalls vollzeitbeschäftigt blieb, übernahmen die Eltern der Beschwerdeführerin die Betreuung von Lucas.
- 10 Im Sommer 2022 übernahm der Beschwerdegegner ohne anerkanntes Lehrpatent einige Stellvertretungen für Lehrpersonen, während Cloé und Mia in der Schule bzw. im Kindergarten waren
- 11 Am 13. Januar 2023, nach ganzen acht Jahren Ehe, reichten die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner einvernehmlich die Scheidung ein. Sie waren sich einig, dass Cloé und Mia weiterhin beim Beschwerdegegner leben sollen, die Beschwerdeführerin die Kinder regelmässig besucht

und nach Absprache an den Wochenenden zu sich nimmt. Ebenfalls unstrittig war die Höhe der monatlichen Kostenpunkte der Familie, die Wertsteigerung der Familienwohnung von CHF 120'000, der vom Fond abgeworfene Ertrag von 1% und das Guthaben von CHF 250'000 auf dem gemeinsamen Konto. Strittig war jedoch die Höhe der Unterhaltsbeiträge für den Beschwerdeführer und Mia, die güterrechtliche Auseinandersetzung und der Vorsorgeausgleich.

- 12 Im erstinstanzlichen Urteil wurde die Beschwerdeführerin aus Güterrecht zur Zahlung von CHF 350'000 an den Beschwerdegegner verpflichtet. Zudem wurde angeordnet, dass die Austrittsleistung der Beschwerdeführerin aus der Vorsorge A hälftig zu teilen ist. Die Beschwerdeführerin wurde zusätzlich verpflichtet, dem Beschwerdegegner monatlich ab dem 1. April 2022 bis 31. Juli 2029 einen Unterhalt in Höhe von CHF 3'190 (Barunterhalt: CHF 690; Betreuungsunterhalt: CHF 2'150; ehelicher- bzw. nachehelicher Unterhalt: CHF 350) zu zahlen. Das Regionalgericht begründete die hohen Unterhaltsleistungen an den Beschwerdegegner damit, dass dieser während der gesamten Ehedauer die Rolle des Hausmanns eingenommen habe und bei ihm erst nach Erhalt des Schweizer Lehrerdiploms mit einem eigenen Erwerbseinkommen zu rechnen sei.
- 13 Die Beschwerdeführerin zog dieses Urteil an das Obergericht des Kantons Bern weiter. Sie beanstandete eine Herabsetzung der Unterhaltsrenten. Weiterhin machte sie geltend, dass sie weder ihre Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge zu teilen habe, noch dem Beschwerdegegner CHF 325'000 aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung schulde.
- 14 Mit dem Urteil vom 2. Oktober 2024 des Obergerichts des Kantons Bern wurde die Beschwerdeführerin neu verpflichtet, dem Beschwerdegegner monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 3'190 (Barunterhalt: CHF 690; Betreuungsunterhalt: CHF 570; ehelicher- bzw. nachehelicher Unterhalt: CHF 1'930) ab dem 1. April 2022 bis 31. Juli 2026 bzw. CHF 1'250 (Barunterhalt: CHF 950, Betreuungsunterhalt: CHF 300) ab dem 1. August 2026 bis 31. Juli 2029 zu zahlen. Die restlichen Begehren wurden abgewiesen. Das Obergericht begründete die Kürzung des Betreuungsunterhalts damit, dass der Beschwerdegegner verpflichtet sei, eine 50%-Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wobei ein Viertel des Fehlbetrags auf Cloé zurückzuführen sei. Im Gegensatz dazu wurde der nacheheliche Unterhalt angehoben, da die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner die Möglichkeit bieten müsse, das Lehrerdiplom zu erwerben. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass es dem Beschwerdegegner nicht zumutbar sei, ohne ein Schweizer Lehrerdiplom einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.
- 15 Gegen dieses Urteil legt die Beschwerdeführerin Beschwerde in Zivilsachen vom 4. November 2024 beim Schweizerischen Bundesgericht ein.

B. Von der Beschwerdeführerin angefochtene Punkte

- 16 Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Beschwerde vom 4. November 2024 dar, dass sie dem Beschwerdegegner aus Güterrecht nichts schulde, da der Anwendungsbereich von Art. 239 i.V.m Art. 206 Abs. 1 ZGB nicht eröffnet sei.

- 17 Eventualiter könne sie nicht zur Zahlung der CHF 325'000 veranlasst werden, da diese Forderung des Beschwerdegegners mit ihrem Anspruch auf Vergütung nach Art. 165 ZGB zu verrechnen sei.
- 18 Zudem beanstandet die Beschwerdeführerin, dass der Ausnahmetatbestand gemäss Art. 124b Abs. 2 ZGB erfüllt sei, weshalb ihre Austrittsleistung aus der beruflichen Vorsorge nicht geteilt werden dürfe.
- 19 Ausserdem verlangt die Beschwerdeführerin eine Herabsetzung der Kindesunterhaltsrente, weil die von der Vorinstanz festgelegte Höhe eine Verletzung von Art. 285 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB darstelle.
- 20 Zur Zahlung eines nahehelichen Unterhalts könne sie zudem nicht verpflichtet werden, da die Vorinstanz fälschlicherweise von einer lebensprägenden Ehe und von keiner Eigenversorgungskapazität des Beschwerdegegners ausgegangen sei und somit Art. 125 Abs. 1 ZGB fehlerhaft angewendet habe. Eventualiter sei die Höhe des nahehelichen Unterhalts herabzusetzen aufgrund einer Verletzung der Dispositionsmaxime oder subeventualiter aufgrund einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung.
- 21 Mit der vorliegenden Beschwerdeantwort führt der Beschwerdegegner aus, weshalb die Beschwerde vom 4. November 2024 abgewiesen werden soll.

C. Verpflichtung zur Zahlung von CHF 325'000 aus Güterrecht

1. Anwendung von Art. 239 i.V.m. Art. 206 Abs. 1 ZGB

- 22 Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist die Vorinstanz aus nachfolgenden Gründen mit der Anwendung von Art. 239 i.V.m. Art. 206 Abs. 1 ZGB auf den vorliegenden Sachverhalt korrekt vorgegangen. Die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Zahlung von CHF 325'000 an den Beschwerdegegner ist somit bundesrechtskonform.

a. Keine Schenkung

- 23 Die Beschwerdeführerin geht irrtümlicherweise bei der Investition von CHF 200'000 von einer Schenkung gemäss Art. 239 OR aus.
- 24 Die Beschwerdeführerin stellt korrekt fest, dass eine Schenkung selbst unter Ehegatten⁴ nicht vermutet wird.⁵ Wie die Beschwerdeführerin zudem richtig erkannt hat, hatte der Beschwerdegegner bei der Zahlung der CHF 200'000 keine Schenkungsabsicht. Aufgrund des versteckten Dissens ist deshalb mittels objektiver Vertragsauslegung die Frage zu beantworten, ob ein allfälliger Vertrag zustande gekommen ist.⁶
- 25 Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Beschwerde bei der objektiver Vertragsauslegung die Umstände unzulässigerweise zu ihren Gunsten aus und berücksichtigt wichtige Faktoren nicht.
- 26 Zunächst einmal kann aufgrund der Tatsache, dass die Eigentumswohnung der Beschwerdeführerin zu Gesamteigentum deklariert wurde, nicht davon ausgegangen werden, dass es in der Ehe der

⁴ In dieser Arbeit bezieht sich das generische Maskulin jeweils auf alle Geschlechteridentitäten.

⁵ AEBI-MÜLLER/JETZER, S. 299.

⁶ BGE 123 III 35 E. 2b S. 39 f.

Parteien üblich war grössere finanzielle Schenkungen zu machen. Es handelte sich hierbei um einen einmaligen Akt, der keinerlei Praxis in der Ehe begründete.

- 27 Weiterhin ist zu beachten, dass die Parteien sich bewusst dazu entschieden haben, dass das Vermögen des Beschwerdegegners dessen Eigengut bleiben soll. Anhand dieser gezielten finanziellen Entscheidung hätte der Beschwerdeführerin bewusst sein müssen, dass es sich bei der Investition aus dem Erbe des Beschwerdegegners nicht um eine Schenkung handelt. Hätte er beabsichtigt, die Beschwerdeführerin an seinem Erbe teilhaben zu lassen, hätte er dies bereits bei der Errichtung des Ehevertrages getan.
- 28 Zudem muss berücksichtigt werden, dass es sich bei der Investition um einen Sechstel seines Gesamtvermögens handelt. Dieser Betrag ist im Verhältnis zu seinem Gesamtvermögen ungewöhnlich hoch für eine Schenkung.⁷
- 29 Zu beachten ist ausserdem, dass der Beschwerdegegner zum Zeitpunkt der Investition nicht arbeitsfähig war und auch nicht gedachte, in naher Zukunft wieder eine Tätigkeit aufzunehmen. Dementsprechend konnte er die investierte Summe auch nicht so schnell wieder zurückgewinnen, sodass er durch eine Schenkung ein hohes finanzielles Risiko auf sich genommen hätte. Ein Scheitern der Ehe konnte zudem nicht ausgeschlossen werden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdegegner aufgrund seiner finanziellen Abhängigkeit von Anfang an beabsichtigte, seine Investition bei einer Scheidung zurückzuerlangen.⁸ Dies hätte die Beschwerdeführerin objektiv zum Zeitpunkt der Investition erkennen können und sollen.
- 30 Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände muss anerkannt werden, dass die Beschwerdeführerin objektiv nicht von einer Schenkung hätte ausgehen dürfen und dementsprechend auch nicht in ihrem Vertrauen zu schützen ist. Es ist folglich der Auffassung der Vorinstanz zu folgen und die Beschwerdeführerin zur Zahlung von CHF 325'000 gemäss Art. 239 i.V.m Art. 206 Abs. 1 ZGB an den Beschwerdegegner zu verpflichten.

b. Keine Anwendung von Art. 163 ZGB

- 31 Im Widerspruch zur Meinung der Beschwerdeführerin ist die Investition der CHF 200'000 aus dem Erbe des Beschwerdegegners nicht als Unterhaltsleistung nach Art. 163 ZGB zu qualifizieren. Die Vorinstanz versties demnach nicht gegen Bundesrecht, indem es Art. 239 ZGB i.V.m. Art. 206 Abs. 1 ZGB auf den vorliegenden Sachverhalt anwendete und dem Beschwerdegegner eine Forderung auf Rückzahlung seiner Investition inklusive Mehrwert in der gesamthaften Höhe von CHF 325'000 zusprach.
- 32 Die Beschwerdeführerin hat korrekt festgestellt, dass die Unterhaltsleistungen der Ehegatten, welche nach der gemeinsamen Vereinbarung über die Beiträge nach Art. 163 Abs. 2 ZGB geschuldet sind,

⁷ Vgl. Urteil des 5A_521/2008 vom 5. Januar 2009 E. 4.4.

⁸ Vgl. Urteil des BGer 5A_329/2008 vom 6. August 2008 E. 3.3.

keine Ersatzforderung i.S.v. Art. 206 Abs. 1 ZGB begründen.⁹ Hingegen ist aber falsch, dass die Investition des Beschwerdegegners nach der gemeinsamen Absprache geschuldet ist und somit eine Unterhaltsleistung darstellt.

- 33 Laut Bundesgericht liegt eine sogenannte «klassische Rollenteilung» vor, wenn ein Ehegatte erwerbstätig ist und der andere sich zu Hause um den gemeinsamen Haushalt und die Kinder kümmert.¹⁰ Der Ehegatte, welcher keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, trägt mit Naturalleistungen zum Unterhalt der Familie bei.¹¹ Die Naturalleistung und der Geldbeitrag des erwerbstätigen Ehegatten werden als gleichwertig betrachtet.¹² Im vorliegenden Fall liegt eine klassische Rollenteilung vor, da die Beschwerdeführerin einer Arbeitstätigkeit von 100% nachgeht, während der Beschwerdegegner den gemeinsamen Haushalt besorgt. Der Beschwerdegegner leistet somit eine gleichwertige Naturalleistung an den Unterhalt der Familie. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb der Beschwerdegegner von dieser Vereinbarung hätte abweichen sollen und sich plötzlich mit einem Geldbeitrag in der Höhe von CHF 200'000 finanziell am Unterhalt der Familie beteiligen soll.
- 34 Eine einseitige Abänderung der Vereinbarung über die Beiträge nach Art. 163 Abs. 2 ZGB ist im Übrigen unzulässig, wenn dem anderen Ehegatten dadurch eine höhere Unterhaltsleistung auferlegt wird.¹³ Die Beschwerdeführerin kann daher nicht ohne Einverständnis des Beschwerdegegners bestimmen, dass seine Investition einen Beitrag an den Unterhalt darstellt.
- 35 Ausserdem eignet sich das Urteil des Bundesgerichts BGer 5A_9/2013 vom 23. Mai 2013 nicht, um zu begründen, dass die Sanierung der Wohnung ein Beitrag an den Unterhalt nach Art. 163 ZGB darstellt. In diesem Urteil entschied das Bundesgericht, dass einmalige Auslagen in der Höhe von insgesamt CHF 34'500 unter den gebührenden Unterhalt nach Art. 163 Abs. 1 ZGB zu fassen sind, da diese der Befriedigung der "gehobenen Bedürfnisse der Familie" dienen.¹⁴ Diese Rechtsprechung kann nicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden, da die Investition in die Wohnungssanierung, auch wenn sie einmalig ist, aufgrund der Höhe von CHF 200'000 keine vergleichbare Auslage darstellt. Auch sind die finanziellen Verhältnisse der beiden Familien und somit deren Bedürfnisse nicht vergleichbar. Im Bundesgerichtsurteil war der Familienvater ein sehr wohlhabender Zahnarzt mit einem Jahreseinkommen von CHF 285'400.¹⁵ I.c. verdient die Beschwerdeführerin die Hälfte mit einem Jahreseinkommen von CHF 156'000 (CHF 12'000 x13) und der Beschwerdegegner hat gar keinen Lohn. Somit liegen nicht dieselben «gehobenen Bedürfnisse» vor und die Wohnungssanierung fällt i.c. eindeutig nicht unter den gebührenden Unterhalt nach Art. 163 Abs. 1 ZGB.

⁹ Urteil des BGer 5A_725/2008 vom 6. August 2009 E. 4.3.4; WIETLIBACH, N 63; ALTHAUS/ARPINO, S. 223.

¹⁰ BGE 144 III 481 E. 4.5 S. 590; Urteile des BGer 5A_543/2007 vom 19. März 2008 E. 2; 5A_181/2017 vom 27. September 2017 E. 4.2.

¹¹ Urteil des BGer 5A_907/2018 vom 3. November 2020 E. 3.5.1.

¹² Botschaft zur Revision der Wirkung der Ehe, S. 1251; BGE 114 II 26 E. 5b S. 30; Urteil des BGer 5A_907/2018 vom 3. November 2020 E. 3.5.1.

¹³ BGE 119 II 314 E. 4a S. 317.

¹⁴ Urteil des BGer 5A_9/2013 vom 23. Mai 2013 E.3.2.

¹⁵ Urteil des BGer 5A_9/2013 vom 23. Mai 2013 E.3.1.

2. Keine Anwendung von Art. 165 Abs. 1 ZGB

- 36 Anders als von der Beschwerdeführerin angenommen ist i.c. Art. 165 Abs. 2 ZGB nicht einschlägig, sodass die Vorinstanz nicht gegen Bundesrecht verstösst. Art. 165 Abs. 2 ZGB soll nicht dazu genutzt werden, eine unerwünschte Gütertrennung nachträglich zu korrigieren.¹⁶ Die Beschwerdeführerin kann sich daher nicht auf diese Norm berufen, um sich ihrer güterrechtlichen Verpflichtung zu entziehen. Zudem ist die Finanzierung von Cloés Leben nicht als ausserordentlicher Beitrag der Beschwerdeführerin nach Art. 165 Abs. 2 ZGB zu qualifizieren.
- 37 Wird ein Angehöriger eines Ehegatten freiwillig oder aufgrund der Beistandspflicht in die Hausgemeinschaft aufgenommen, sind die Unterhaltskosten dieser Person, soweit sie den Haushalt betreffen, als Teil des ehelichen Unterhalts zu betrachten.¹⁷ Da Cloé in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurde, gehören ihre Unterhaltskosten zum ehelichen Unterhalt.
- 38 Haben die Ehegatten vereinbart, dass sich einer der beiden ausschliesslich um Kinder und Haushalt kümmert, während der andere einer Erwerbstätigkeit nachgeht, folgt daraus automatisch, dass der Erwerbstätige grundsätzlich die gesamten Unterhaltskosten tragen muss.¹⁸ Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner haben sich geeinigt, dass die Beschwerdeführerin einer Arbeitstätigkeit in einem 100%-Pensum nachgeht, wohingegen der Beschwerdegegner sich zu Hause um die Kinder und den Haushalt kümmert.
- 39 Die Beschwerdeführerin muss daher für die gesamten Kosten des Unterhalts, inkl. Kosten für Cloé, aufkommen. Folglich leistete die Beschwerdeführerin einen gewöhnlichen Beitrag an den Unterhalt der Familie nach Art. 163 ZGB.
- 40 Zudem ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass keine Einigung über die Finanzierung von Cloés Unterhaltskosten durch ihr Einkommen bestand, falsch. Da Ehegatten in einer funktionierenden Ehe gewöhnlich keine förmlichen Willenserklärungen austauschen, sondern ihre Beziehung durch faktisches Handeln gestalten, wird jede Form der Absprache akzeptiert. Deshalb gilt eine Abmachung, die über längere Zeit praktiziert wurde, als konkludent vereinbart.¹⁹ Indem die Beschwerdeführerin Cloés Unterhaltskosten während acht Jahren finanziert hat, liegt eine konkludente Übereinkunft vor, dass die Beschwerdeführerin auch für Cloés Kosten aufkommt.
- 41 Falls das Bundesgericht entgegen aller Erwartung trotzdem von einem ausserordentlichen Beitrag ausgehen sollte, ist ein Anspruch auf Vergütung nichtsdestotrotz zu verneinen, da der Beitrag nicht die erforderliche Erheblichkeit erreicht. Der ausserordentliche Beitrag muss unter Berücksichtigung der Leistungspflicht des Berechtigten nach Art. 163 ZGB und seinem damaligen Einkommen und Vermögen als erheblich eingestuft werden.²⁰ Die Mehrleistung muss die üblichen Unterhaltsbeiträge

¹⁶ Urteil des Zuger Obergerichts vom 21. September 2022, Z1 2020 25 E. 8.1.2.

¹⁷ BGE 115 III 106 E. 4 S. 106; HAUSHEER/REUSSER/GEISER, BK, N 17 zu Art. 163 Abs. 1 ZGB.

¹⁸ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, BK, N 39 zu Art. 163 Abs. 1 ZGB.

¹⁹ ISENRING/KESSLER, BSK ZGB I, N 33 zu Art. 163 ZGB.

²⁰ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, BK, N 22 zu Art. 165 ZGB.

der betreffenden Familie markant («dans une mesure notablement supérieure»)²¹ übersteigen.²² Die Beschwerdeführerin verdiente zum Zeitpunkt der Mehrleistung einen monatlichen Nettolohn von CHF 13'000 und hatte eine Eigentumswohnung. Cloés Unterhaltskosten betragen während der Ehe nach der zweistufigen Berechnungsmethode ca. CHF 856 im Monat (CHF 400 (Grundbetrag)²³ + CHF 140 (Wohnkostenanteil)²⁴ + CHF 150 (Krankenversicherungsprämie) + CHF 50 (Freizeit) + ca. CHF 116 (Steuern)²⁵. Da dieser Betrag bloss ein Bruchteil des Einkommens der Beschwerdeführerin und ihrer Unterhaltsleistung darstellt, ist die Erheblichkeit nicht gegeben.

- 42 Die Beschwerdeführerin hat somit keinen Anspruch auf Vergütung nach Art. 165 Abs. 2 ZGB, womit keine Möglichkeit besteht, die Forderung des Beschwerdegegners aus Güterrecht zu verrechnen. Folglich schuldet die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner CHF 325'000 aus Güterrecht.

3. Fazit

- 43 Bei der Investition von CHF 200'000 handelt es sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin weder um eine Schenkung noch um einen ordentlichen Unterhaltsbeitrag. Die Beschwerdeführerin ist somit gemäss Art. 206 Abs.1 ZGB zur Zahlung der CHF 325'000 zu verpflichten.
- 44 Diese Forderung des Beschwerdegegners kann nicht mit einem Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung nach Art. 165 ZGB verrechnet werden, da gar kein solcher Vergütungsanspruch besteht.

D. Verpflichtung zur hälftigen Teilung der beruflichen Vorsorge

- 45 Die berufliche Vorsorge ist gemäss Art. 122 ZGB bei der Scheidung auszugleichen. Gemäss Art. 123 Abs. 1 ZGB ist die Hälfte der Austrittsleistung der Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner zuzusprechen.

1. Keine Anwendung von Art. 124b Abs. 2 ZGB

- 46 Im vorliegenden Fall kommt, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, Art. 124b Abs. 2 ZGB nicht zur Anwendung, weshalb die hälftige Teilung der Austrittsleistung nicht verweigert werden kann.

a. Art. 124b Abs. 2 Ziff. 1 ZGB

- 47 Die Aussage der Beschwerdeführerin, dass ein wichtiger Grund gemäss Art. 124b Abs. 2 Ziff. 1 ZGB vorliege, entbehrt jeglicher Grundlage.

²¹ BGE 120 II 282 E. 6 S. 282.

²² ISENRING/KESSLER, BSK ZGB I, N 2 zu Art. 165 ZGB.

²³ Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG, 1. Juli 2009, <https://www.betreibung-konkurs.ch/fileadmin/user_upload/02_Informationen/Richtlinien_Existenzminimum.pdf> (besucht am: 28. Oktober 2024).

²⁴ Siehe N 73.

²⁵ Ibid.

- 48 In der Botschaft zum Vorsorgeausgleich wird ausgeführt, dass unterschiedliche Vermögensverhältnisse und Erwerbsaussichten der Ehegatten keinen wichtigen Grund darstellen.²⁶ Sowohl die herrschende Lehre als auch die bundesrichterliche Rechtsprechung folgen dieser Auffassung.²⁷ Art. 124b Abs 2 Ziff. 1 ZGB dient dabei nicht dazu, den ehemaligen Ehegatten einen identischen Lebensstandard oder eine wirtschaftliche Ungleichheit, die sich aus der Scheidung ergibt, auszugleichen.²⁸ Folglich sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin, die unterschiedlichen Vermögensverhältnisse seien ausreichend, um die Teilung der Austrittsleistung als unbillig zu qualifizieren, nicht von Bedeutung.
- 49 Selbst wenn sich das Bundesgericht unerwarteterweise der Auffassung der Beschwerdeführerin anschliessen sollte, ist der Vermögensunterschied i. c. nicht ausreichend, um die Unbilligkeit zu bejahen.
- 50 Die Beschwerdeführerin verfügt zwar über keine Ersparnisse, jedoch hat ihre Eigentumswohnung einen Wert von CHF 1.32 Mio., während der Beschwerdegegner ein 1.8 Mio. schweres Erbe besitzt. Das Bundesgericht hat in einem vergangenen Urteil die Vermögensdiskrepanz bei einem Vermögen der Ehefrau von CHF 2.73 Mio. und einem Vermögen des Ehemannes von rund CHF 625'000 nicht als unbillig eingestuft. Da vorliegend der Unterschied zwischen dem Vermögen der Beschwerdeführerin und demjenigen des Beschwerdegegners kleiner ist, liegt eindeutig kein stossender Unterschied in den Vermögensverhältnissen der Parteien vor.²⁹

b. Art. 124b Abs. 2 Ziff. 2 ZGB

- 51 Ferner ist auch der Ausnahmetatbestand gemäss Art. 124b Abs. 2 Ziff. 2 ZGB nicht erfüllt. Die Bestimmung hält fest, dass insbesondere der Altersunterschied der Parteien zu berücksichtigen ist. In den parlamentarischen Beratungen wurde ein Altersunterschied von mindestens 20 Jahren als beachtenswert genannt.³⁰ Auch die herrschende Lehre vertritt diese Ansicht.³¹ Zudem ist dieser Faktor vor allem dann gewichtig, wenn die Scheidung kurz vor oder bereits nach der Pensionierung eines Ehegatten erfolgt.³² Haben die Parteien noch ausreichend Zeit, ihre Vorsorge aufzubauen, entfällt dieses Argument. Der Beschwerdegegner und die Beschwerdeführerin weisen bloss einen Altersunterschied von elf Jahren auf, sodass hier nicht von einem beachtenswerten Altersunterschied gesprochen werden kann. Da sich beide Parteien in ihren 30ern bzw. 40ern befinden und deshalb nicht kurz vor der Pensionierung stehen, kann dieser Faktor nicht stark gewichtet werden. Die Beschwerdeführerin versucht geltend zu machen, dass sie aufgrund ihres Alters keine Chance mehr habe, ihre berufliche Vorsorge nach einer hälftigen Teilung wieder zu verbessern. Dies entspricht jedoch nicht der Realität. Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der Einreichung der Scheidung erst 42 Jahre alt, sodass

²⁶ Botschaft zur Revision des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung, S. 4918.

²⁷ BGE 133 III 497 E. 4.5 S. 503; GEISER, BSK ZGB I, N 20 zu Art. 124b ZGB.

²⁸ Urteil des BGer 5A_211/2020 vom 3. November 2020 E. 4.4.

²⁹ Urteil des BGer 5A_79/2009 vom 28. Mai 2009 E. 2.2.

³⁰ Votum Simonetta Sommaruga, Amtl. Bull. NR 2015, S. 762.

³¹ AEBI-MÜLLER, S. 89 f.; LEUBA, S. 25; vgl. auch BRIANZA, ZGB Komm, N 7 zu Art. 124b ZGB.

³² BRIANZA, ZGB Komm, N 7 zu Art. 124b ZGB.

sie bis zur Pensionierung ungefähr 23 Jahre Zeit hat, ihre Vorsorge aufzubauen. Diese Zeitspanne muss genügen, um ein angemessenes Altersguthaben zu bilden.³³ Zudem wird gemäss Art. 16 BVG auch der Prozentsatz ihrer Abzüge in die berufliche Vorsorge steigen. Betragen die Abzüge zum Zeitpunkt der Scheidung noch 10% werden sie ab dem 45. Lebensjahr auf 15% und ab 55 Jahren auf 18% erhöht Die besonders relevanten Abzüge in die berufliche Vorsorge sind somit nicht von der Teilung betroffen, weshalb die Befürchtung, ihr Altersguthaben sei bei der Pensionierung zu gering, nicht nachvollziehbar ist.

- 52 Nach zutreffender Ansicht der Beschwerdeführerin können die Vermögens- und Einkommensverhältnisse im Zusammenhang mit dem Vorsorgebedürfnis berücksichtigt werden. Die Leistungsfähigkeit pro futuro spielt jedoch keine Rolle.³⁴ Dies hat damit zu tun, dass der prognostizierte Vorsorgeaufbau sich anders entwickeln könnte als zum Scheidungszeitpunkt angenommen. Insbesondere bestehen Risiken bei Fällen längerer Arbeitslosigkeit, Einschränkungen der Erwerbstätigkeit, Vorsorgeglücken durch Umzug ins Ausland oder durch den Eintritt des Vorsorgefalls.³⁵ Die Beschwerdeführerin stützt sich fälschlicherweise in ihrer Argumentation darauf, dass sich die berufliche Situation des Beschwerdegegner verbessert, obwohl diese hypothetische Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt werden darf.
- 53 Weiterhin muss auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Beschwerdeführerin Wohneigentum im Wert von CHF 1.32 Mio. besitzt. Das Wohneigentum stellt eine sichere Rücklage dar, durch welche die Beschwerdeführerin finanziell abgesichert ist. Sie profitiert hierbei von einer allfälligen konjunkturellen Wertsteigerung und kann die Immobilie bei Bedarf veräussern.³⁶
- 54 Die Beschwerdeführerin kann somit einerseits ihre berufliche Vorsorge bis zur Pensionierung genügend verbessern und ist andererseits aufgrund ihres Vermögens im Alter finanziell abgesichert.
- 55 Das Vorsorgebedürfnis der Beschwerdeführerin wird bei einer hälftigen Teilung folglich nicht in unbilliger Weise missachtet und der Beschwerdegegner wird zugleich nicht in stossender Weise besser gestellt. Dementsprechend liegt kein wichtiger Grund i.S.v. Art. 124 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB vor.

2. Fazit

- 56 Die Beschwerdeführerin kann sich nicht auf Art. 124b Abs. 2 ZGB berufen. Sie ist folglich zur hälftigen Teilung ihrer Austrittsleistung bei der Vorsorge A zu verpflichten.

E. Keine Herabsetzung des Kindesunterhalts

- 57 Die Beschwerdeführerin fordert unbegründet eine Senkung des Betreuungs- und Barunterhalts, da Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB ordnungsgemäss angewendet wurde.

³³ Vgl. Urteil des BGer 5A_277/2021 vom 3. November 2020 E. 7.2.

³⁴ JUNGO/GRÜTTER, FamKomm Scheidung, N 12 zu Art. 124b ZGB.

³⁵ HOCHSTEIN, N 466.

³⁶ HOCHSTEIN, N 263.

1. Betreuungsunterhalt

a. Vom 1. April 2022 bis zum 31. Juli 2026

58 Das Obergericht des Kantons Bern hat richtigerweise für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 31. Juli 2026 einen monatlichen Betreuungsunterhalt von CHF 570 angesetzt.

i. Bestehender Kausalzusammenhang zwischen Kinderbetreuung und Leistungsfähigkeit

59 Bei einem geringen Altersunterschied zwischen zwei Kindern aus verschiedenen Beziehungen führen Kausalitätsüberlegungen zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass der unterhaltsverpflichtete Elternteil des älteren Kindes den gesamten Betreuungsunterhalt trägt, während sich der Elternteil des jüngeren Kindes der Verantwortung entziehen kann, da die Geburt des jüngeren Kindes die Erwerbsfähigkeit des betreuenden Elternteils nicht weiter einschränkt. Aus diesem Grund werden im Schrifttum Kausalitätsüberlegungen als stossend empfunden.³⁷

60 I.c. übernimmt der Beschwerdegegner die gesamte Betreuung der gemeinsamen Tochter Mia. Wird nun beim Betreuungsunterhalt auf den Kausalzusammenhang abgestellt, kann sich die Beschwerdeführerin aufgrund der Betreuung von Cloé komplett aus ihrer Verantwortung ziehen und müsste dem Beschwerdegegner nichts für dessen Betreuungsarbeit zahlen. Dieses Ergebnis wäre höchst stossend, weshalb das Bundesgericht diese Überlegungen abzulehnen hat.

61 Die Praxis greift auf das Instrument der Kausalität zurück und verneint diese typischerweise in Fällen, in denen der betreuende Elternteil aufgrund einer Erkrankung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann.³⁸ In diesen Fällen machen solche Kausalitätsüberlegungen durchaus Sinn, da sonst die unterhaltspflichtige Person in stossender Weise zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden würde. Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdegegner allein aufgrund der Betreuung seiner Kinder nur zu einem 50%-Pensum erwerbstätig und nicht aufgrund einer Erkrankung. Daher sind im vorliegenden Fall Kausalüberlegungen fehl am Platz und die Beschwerdeführerin wurde zu Recht zur Zahlung von einem Betreuungsunterhalt in der Höhe von CHF 570 verpflichtet.

ii. Richtige Berechnungsmethode

62 Die Vorinstanz geht richtigerweise davon aus, dass lediglich ein Viertel des Mankos des Beschwerdegegners auf Cloé zurückzuführen ist. Auch ist die vorinstanzliche Festlegung des Betreuungsunterhalts auf CHF 570 als korrekt und die Berechnungen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde als falsch zu qualifizieren.

63 Laut dem Schulstufenmodell ist dem betreuenden Elternteil ab der obligatorischen Schulzeit des jüngsten Kindes eine Erwerbstätigkeit von 50%, ab Eintritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80% und ab dem 16. Lebensjahr eine Vollzeiterwerbstätigkeit zumutbar.³⁹ Das Schulstufenmodell ist

³⁷ Urteil des BGer 5A_840/2023 vom 22. August 2024 E. 4.3.4.

³⁸ SPYCHER/MAIER, S. 573.

³⁹ BGE 144 III 481 E. 4.7.6. S. 497.

jedoch nur eine Richtlinie, von der im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens abgewichen werden kann, um den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden.⁴⁰

- 64 Es ist zu beachten, dass Mia die jüngste Tochter des Beschwerdegegners ist und aufgrund ihres Alters – sie kam erst im Sommer 2021 in den Kindergarten – mehr Betreuung als Cloé benötigt. Dies hat insbesondere damit zu tun, dass Cloé vier Jahre älter ist und ihr damit bereits eine gewisse Selbstständigkeit zukommt. Ein Blick auf die Stundentafeln der verschiedenen Schulstufen zeigt zudem, dass Kinder im Kindergarten und in den ersten Schuljahren (1.–3. Klasse) insgesamt mehr Betreuung brauchen.⁴¹ Kindergartenkinder haben meist nur an zwei Nachmittagen Unterricht, wobei dieser maximal zwei Stunden beträgt. Kinder in der Mittelstufe (4.–6. Klasse) haben hingegen an bis zu vier Nachmittagen Unterricht, häufig mit drei bis vier Schullektionen.⁴² Vorliegend kommt Cloé im Sommer 2022 bereits in die dritte Klasse und hat somit deutlich öfter Unterricht als Mia, was ihren Betreuungsbedarf verringert. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass die Betreuung mehrerer Kinder eine höhere ausserschulische Belastung darstellt als die Betreuung nur eines Kindes.⁴³ Es erscheint daher als angemessen, dass die Beschwerdeführerin für die erhöhte Belastung des Beschwerdegegners wegen des zusätzlichen Kindes finanziell aufkommen muss. Folglich ist der Auffassung der Vorinstanz zu folgen und das Manko von Cloé auf ein Viertel zu setzen.
- 65 Die Unterhaltsberechnung der Beschwerdeführerin wurde aus nachfolgenden Gründen nicht korrekt ausgeführt: Für die Berechnung des familienrechtlichen Existenzminimums des Beschwerdegegners werden zum einen die Schulkosten nicht berücksichtigt, welche durch die Beschwerdeführerin zu decken sind, damit der Beschwerdegegner seinen Beruf befriedigend ausüben kann.⁴⁴ Zum anderen müssen auch die Kosten für die Freizeit berücksichtigt werden, da auch diese zum familienrechtlichen Existenzminimum hinzugezählt werden.⁴⁵ Weiterhin beträgt das Einkommen des Beschwerdegegners nicht CHF 2'988, sondern nur CHF 2'800, denn die Erträge aus dem Fonds können nicht dazu gezählt werden. Durch Erbanfall erworbenes Vermögen muss grundsätzlich unbeachtet bleiben und darf nicht für die Sicherstellung des Unterhalts herangezogen werden.⁴⁶ Gegenwärtig hat der Beschwerdeführer sein Erbe in einen Fonds investiert, der in den acht Jahren Ehe einen Gewinn von 1% erzeugt hat. Folglich handelt es sich dabei um durch Erbanfall erworbenes Vermögen und darf in der Unterhaltsberechnung nicht beachtet werden.
- 66 Infolgedessen ist die Berechnung der Vorinstanz nach wie vor korrekt. Die Summe setzt sich aus CHF 1'350 (Grundbetrag), CHF 900 (Wohnkosten), CHF 350 (Krankenkassenprämien), CHF 150

⁴⁰ BGE 144 III 481 E. 4.5.6. S. 497.

⁴¹ Bildungsdirektion Kanton Zürich, Stundenplanbeispiele, <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilderdokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/organisation/stundenplaene-blockzeiten/primar_ohne_datum.pdf> (besucht am: 21. Oktober 2024).

⁴² Ibid.

⁴³ Urteil des BGE 5A_600/2019 vom 9. Dezember 2020 E. 5.1.2.

⁴⁴ Siehe N 86 ff.

⁴⁵ VON WERDT/KOCHER, S. 879 f.

⁴⁶ BGE 147 III 393 E. 6.1.4. S. 396.

(Schulkosten), CHF 100 (Kommunikationskosten), CHF 467 (Steuern), CHF 200 (Freizeit) zusammen, was insgesamt CHF 3'517 ergibt. Davon muss das Einkommen von CHF 2'800 abgezogen werden, was schlussendlich CHF 717 ergibt. Anschliessend muss der Anteil, der auf Cloé entfällt, also ein Viertel, abgezogen werden, was einen Betrag von CHF 538 ergibt. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Feststellung des Betreuungsunterhalts um einen Ermessensentscheid handelt, sodass dem Gericht ein gewissen Spielraum einzuräumen ist.⁴⁷ Wird zudem beachtet, dass ein pauschal berechneter Grundbedarf kaum die tatsächlichen Kosten zu decken vermag, rechtfertigt sich ein Barunterhalt von CHF 570. Ein Einschreiten des Bundesgerichts erwiese sich als einen un gerechtfertigten Eingriff in das Ermessen der Vorinstanz, weshalb die Höhe des Barunterhalts von CHF 570 nicht abzuändern ist.

b. Vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029

- 67 Die Vorinstanz hat den Betreuungsunterhalt für den Zeitraum vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029 richtigerweise auf CHF 300 festgelegt.
- 68 Wie in N 65 dargelegt, sieht die Beschwerdeführerin für den Beschwerdegegner einen zu tiefen Bedarf vor, indem sie zu viele Abzüge vorgenommen hat. Da sich der Betreuungsbedarf von Mia in der zweiten Phase nicht ändert, bleibt auch die Höhe der Bemessungsgrundlage von CHF 570 unverändert zur ersten Unterhaltsphase. Zusätzlich ist Cloé nun in der Sekundarstufe I, wodurch ihr Betreuungsbedarf auf 20% sinkt. Der Betreuungsanteil von Cloé am Gesamtaufwand sinkt folglich auf 28,5%.

	<i>Betreuungsbedarf</i>	<i>Anteil Gesamtbetreuungs- aufwand</i>	<i>Bemessungsgrundlage</i>	<i>Finanzieller Betreuungsbedarf</i>
<i>Cloé</i>	20%	28,5%	570.-	162.-
<i>Mia</i>	50%	71,5%	570.-	408.-

- 69 Die von der Vorinstanz festgestellten CHF 300 sind hierbei geringer als der tatsächliche finanzielle Betreuungsbedarf von 71,5%, welcher CHF 408 entspräche. Unter Berücksichtigung dieser Zahlen erscheint es mehr als angemessen, dass der Beschwerdegegner mindestens die CHF 300 Betreuungsunterhalt bekommt.

2. Barunterhalt vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029

- 70 Der Barunterhalt für den Zeitraum vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029 wurde von der Vorinstanz richtigerweise auf CHF 950 gesetzt. Weder ist der Beschwerdeführerin bezüglich der Neuansetzung der Unterhaltsphasen zuzustimmen noch bezüglich der Senkung des Barbetrags von CHF 950 auf CHF 890.
- 71 Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Beschwerdeschrift dar, dass der Grundbetrag bis zum zehnten Geburtstag von Mia nicht erhöht werden soll, da der Grundbetrag gemäss den Richtlinien für die

⁴⁷ Urteil des BGer 5A_247/2021 vom 10. Januar 2022 E. 3.4.1.

Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG erst ab diesem Alter um CHF 200 ansteigt.⁴⁸ Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Richtlinien handelt, die nicht zwingend von allen Kantonen einheitlich angewendet werden müssen. Im Kanton St. Gallen zum Beispiel wird der Grundbetrag erst ab dem 12. Lebensjahr um CHF 200 erhöht.⁴⁹ Es ist dementsprechend nicht von einer zwingenden Bestimmung auszugehen, die strikt umgesetzt werden muss.

- 72 Weiterhin ist zu beachten, dass dem Gericht in Sachen Kinderunterhalt stets ein gewisses Ermessen zukommt.⁵⁰ Bei der Überprüfung von Ermessensentscheidungen auferlegt sich das Bundesgericht Zurückhaltung.⁵¹ Es schreitet folglich nur ein, wenn die kantonale Instanz von ihrem Ermessen offensichtlich falschen Gebrauch gemacht hat.⁵²
- 73 Wie die Beschwerdeführerin richtigerweise feststellt, setzt sich der Barbetrag aus dem Grundbedarf des Kindes und dessen Überschussanteil zusammen.⁵³ Der Grundbedarf besteht aus Grundbetrag, Wohnkostenanteil, Krankenkasse und Steueranteil.⁵⁴ Berechnet würde ein solcher Grundbedarf folgendermassen aussehen: CHF 600 (Grundbetrag) + CHF 300 (Wohnkostenanteile) + CHF 150 (Krankenkassenprämien) + CHF 116 (Steueranteile) + CHF 50 (Freizeit) = CHF 1'216. Dies stellt jedoch nicht den endgültigen Barbetrag dar, da die Überschussbeteiligung nicht miteinbezogen wurde. Vergleicht man CHF 1'216 mit dem von der Vorinstanz festgesetzten Betrag von CHF 950, kann bezüglich der Höhe des Betrags nicht von einem offensichtlich falschen Gebrauch des Ermessens ausgegangen werden. Auch beträgt der strittige Zeitraum bzgl. der Erhöhung des Barunterhalts bloss zehn Monate, was ebenfalls keinen Ermessensmissbrauch begründet.
- 74 Zudem fällt das vorinstanzliche Urteil entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin zu ihren Gunsten aus.
- 75 Ausserdem erscheint eine Höhersetzung des Barbetrags vor dem zehnten Geburtstag von Mia unter Berücksichtigung der Umstände und der flexiblen Bestimmungen bzgl. des Grundbetrags nicht als missbräuchlich.
- 76 Das Bundesgericht muss folglich die Entscheidung der Vorinstanz berücksichtigen und den Barunterhalt von CHF 950 für den Zeitraum vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029 beibehalten.

⁴⁸ Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG, 1. Juli 2009, <https://www.betreibung-konkurs.ch/fileadmin/user_upload/02_Informationen/Richtlinien_Existenzminimum.pdf> (besucht am: 28. Oktober 2024).

⁴⁹ Kanton St. Gallen, Grundbetrag, 30. April 2020, <<https://www.sg.ch/recht/gerichte/informationen---formulare/existenzminimum/grundbetrag.html>> (besucht am: 20. Oktober 2024).

⁵⁰ Urteil des BGE 5A_230/2022 vom 21. September 2022 E. 1.4.

⁵¹ BGE 142 III 612 E. 4.5 S. 617.

⁵² Ibid.

⁵³ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, N 583; JUNGO/ARNDT, S. 759.

⁵⁴ JUNGO/ARNDT, S. 759.

3. Fazit

77 Der Betreuungsunterhalt ist gemäss Vorinstanz vom 1. April 2022 bis 31. Juli 2026 auf CHF 650 anzusetzen. Auch bleibt der Betreuungsunterhalt vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2029 CHF 300. Ebenso ist der Barunterhalt nicht abzuändern, d.h. er soll vom 1. April 2022 bis 31. Juli 2026 CHF 690 und vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2029 CHF 950 betragen.

F. Verpflichtung zur Zahlung eines nachehelichen Unterhalts

1. Gebührender Unterhalt

- 78 Die Beschwerdeführerin macht zu Unrecht geltend, dass der Beschwerdegegner keinen Anspruch auf gebührenden Unterhalt habe. Zwar gelten die bisher zur Beurteilung der Lebensprägung herangezogenen Kriterien (zehnjährige Ehe, gemeinsame Kinder und Entwurzelung aus dem Kulturkreis) nicht mehr als Kippschalter für eine Bejahung der Lebensprägung, aber sie begründen trotzdem eine Vermutung zu Gunsten einer lebensprägenden Ehe.⁵⁵ Entscheidend bleibt, ob der Ehegatte aufgrund eines gemeinsamen Lebensplans seine wirtschaftliche Selbstständigkeit aufgegeben hat, um sich um die Kinder und den Haushalt zu kümmern.⁵⁶
- 79 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass der Beschwerdegegner seine wirtschaftliche Selbstständigkeit nicht aufgrund der Ehe aufgegeben habe, da er bereits vor der Ehe nur zu 20% erwerbstätig war. Der Beschwerdegegner war vor der Ehe in einem 20%-Pensum tätig, da er sich allein um seine einjährige Tochter Cloé kümmern musste. Wäre er nicht mit der Beschwerdeführerin verheiratet gewesen, die ab diesem Zeitpunkt seinen Lebensunterhalt finanzierte, ist anzunehmen, dass er sein Arbeitspensum nach den ersten Betreuungsjahren von Cloé wieder erhöht hätte, da er nicht dauerhaft von seinem Erbe leben könnte. Durch die Geburt von Mia und die gemeinsame Vereinbarung der Ehegatten, dass der Beschwerdeführer sich vollzeitlich um Kinder und Haushalt kümmert, hat er diesen Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit und somit seine wirtschaftliche Selbstständigkeit aufgegeben.
- 80 Gemäss Rechtsprechung ist die Tatsache, dass bereits vor der Ehe eine Unfähigkeit zur Bestreitung des Unterhalts bestand, irrelevant. Es ist nur entscheidend, dass sich die Eltern über die Art der Kinderbetreuung verständigt haben und ein Ehegatte in der Folge darauf verzichtet hat, eine Arbeitsstelle zu suchen, um persönlich die Tochter zu betreuen.⁵⁷
- 81 Dementsprechend hat der Beschwerdegegner seine wirtschaftliche Selbstständigkeit entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin aufgrund der gemeinsamen Lebensplanung aufgegeben.
- 82 Die Beschwerdeführerin macht weiterhin geltend, dass keine kulturelle Entwurzelung des Beschwerdegegners vorliege, da dieser zurück nach Singapur kehren und dort seine frühere berufliche Tätigkeit fortführen könne. Dabei werden jedoch die konkreten Verhältnisse ausser Acht gelassen. Der

⁵⁵ JUNGO, Prozessrisiken, S. 6.

⁵⁶ BGE 147 III 249 E. 3.4.3 S. 257.

⁵⁷ Vgl. Urteil des BGer 5A_836/2021 vom 29. August 2022 E. 4.3.

Beschwerdegegner nahm seine Tochter Cloé mit in die Schweiz, als sie erst ein Jahr alt war. Mittlerweile ist Cloé eingeschult und hat den grössten Teil ihres Lebens in der Schweiz verbracht. In Singapur besitzt sie zudem keine relevanten Verwandten, da sowohl die leibliche Mutter als auch die Grosseltern verstorben sind. In Anbetracht, dass Cloé vollständig in der Schweiz integriert ist und ihrem fehlenden Bezug zu Singapur, ist es dem Beschwerdegegner nicht zumutbar mit Cloé nach Singapur zurückzukehren.⁵⁸ Zudem ist auch die zweite Tochter Mia in der Schweiz lebhaft, womit allein ihrerwegen eine Rückkehr keine Option darstellt. Die fehlende Möglichkeit einer Rückkehr ist hierbei direkt auf die gemeinsame Lebensplanung mit der Beschwerdeführerin zurückzuführen. Eine kulturelle Entwurzelung des Beschwerdegegners ist somit eindeutig gegeben.

83 Zudem bejaht das Bundesgericht das Vorliegen einer lebensprägenden Ehe sogar dann, wenn der Umzug in die Schweiz verglichen mit der wirtschaftlichen Situation vor der Heirat im Heimatland keinerlei Nachteile gebracht hat, aber Kinder vom Ausland in die Schweiz mitgenommen wurden.⁵⁹ Da vorliegend der Beschwerdeführer Cloé von Singapur in die Schweiz mitnahm, ist die Lebensprägung zu bejahen.

84 Folglich besteht aufgrund des Verlusts der wirtschaftlichen Selbstständigkeit, der kulturellen Entwurzelung und der Tatsache, dass Cloé mit in die Schweiz genommen wurde, eine lebensprägende Ehe.

2. Fehlende Eigenversorgungskapazität

85 Das Obergericht ging zu Recht davon aus, dass dem Beschwerdegegner erst nach Erhalt des Lehrerdiploms die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann.

86 Die Beschwerdeführerin macht zwar korrekterweise geltend, dass nach Art. 125 Abs. 2 Ziff. 7 ZGB die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person zu berücksichtigen sind. Unzutreffend ist jedoch die Annahme, dass dem Beschwerdegegner auch ohne Ausbildung ein hypothetisches Einkommen eines 50%-Lehrerlohns angerechnet werden müsse, da er in einem 50%-Pensum Stellvertretungen übernehmen könne. Dabei wird nämlich verkannt, dass Stellvertretungen mit regelmässigen Stellenwechseln und Unterbrüchen verbunden sind und gemäss Rechtsprechung unter diesen Umständen bloss ein hypothetisches Einkommen von 30% angerechnet werden kann.⁶⁰ Damit hätte der Beschwerdegegner ein Einkommen von CHF 1'680, mit welchem er sein Existenzminimum von CHF 3'517⁶¹ nicht selbst decken könnte.

87 Da die Tätigkeit als Stellvertreter nicht ausreicht, um sein Existenzminimum zu sichern, wird damit das Ziel der schnellstmöglichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Beschwerdegegners verfehlt. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, indem er die Pädagogische Hochschule absolviert und die Tätigkeit

⁵⁸ Urteil des BGer 5A_384/2008 vom 21. Oktober 2008 E. 3.2.

⁵⁹ Urteil des BGer 5A_384/2008 vom 21. Oktober 2008 E. 3.2.

⁶⁰ Urteil des Kantonsgerichts Freiburg 101 2019 364 vom 14. Januar 2020 E. 3.1.1.

⁶¹ Siehe N 66.

als Lehrer wiederaufnimmt. Auch wenn er während der Ausbildung kein Einkommen hat, erlangt er dennoch schneller wirtschaftliche Unabhängigkeit, da er anschließend ein volles Lehrpersonengehalt erhält. Zudem steigt das Einkommen einer ausgebildeten Lehrperson mit zunehmender Berufserfahrung stetig, was bei Stellvertretungen nicht der Fall ist.⁶²

- 88 Ausserdem ist i.c. eine nicht «standesgemässe Arbeit» unzumutbar, denn auch mit einer solchen Erwerbstätigkeit kann der Beschwerdegegner sein Existenzminimum nicht selbstständig decken. Angenommen, der Beschwerdegegner entscheidet sich für eine Tätigkeit als Pflegehelfer, für die eine Ausbildung von maximal drei Wochen erforderlich ist und zahlreiche offene Stellen zur Verfügung stehen, würde er in einem 50%-Pensum im Kanton Bern ein monatliches Einkommen von CHF 2'000 erzielen.⁶³ Zudem besteht keine Möglichkeit, in ein höheres Lohnniveau aufzusteigen.⁶⁴
- 89 Darüber hinaus wird von der Beschwerdeführerin verkannt, dass je nach Ausbildungsstand und ehebedingter Unterbrechung der Erwerbstätigkeit der unterhaltsberechtigten Person eine berufliche Aus- oder Weiterbildung ermöglicht werden muss, wenn dadurch die Eigenversorgungskapazität auf Dauer sichergestellt werden kann.⁶⁵ Im vorliegenden Fall trifft genau dies zu, da der Beschwerdegegner nur durch das Absolvieren eines Studiums an der pädagogischen Hochschule und dem damit verbundenen zukünftigen Lehrpersonenlohn seine Eigenversorgungskapazität auf Dauer sicherstellen kann.
- 90 Schliesslich macht die Beschwerdeführerin auch unzutreffend geltend, dass die Eigenversorgungskapazität des Beschwerdegegners aufgrund seines Erbes gegeben sei. Grundsätzlich wird gemäss Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB bei der Beurteilung der Eigenversorgungskapazität das Einkommen und das Vermögen der Ehegatten berücksichtigt. Dabei kann aber gemäss Rechtsprechung weder von der unterhaltsverpflichteten noch von der unterhaltsberechtigten Person erwartet werden, dass sie ein durch Erbe angefallenes Vermögen zur Bestreitung des Unterhalts verwenden.⁶⁶ Bei den 1.8 Mio. handelt es sich um Erbvermögen, wobei auch die Erträge aus dem Fonds darunterfallen. Dementsprechend darf das Erbe inklusive Erträge aus dem Fonds bei der Beurteilung der Eigenversorgungskapazität des Beschwerdegegners nicht berücksichtigt werden.
- 91 Zudem darf nicht vergessen werden, dass gemäss Art. 125 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB auch die Aufgabenteilung während der Ehe für die Frage, ob und wieviel nachehelicher Unterhalt gezahlt werden soll, eine Rolle spielt. Daher muss auch hier beachtet werden, dass der Beschwerdegegner sich i.c. jahrelang um die gemeinsame Tochter gekümmert und den gemeinsamen Haushalt geführt hat, wofür er

⁶² Kibemo, Der grosse Vergleich der Lehrerlöhne in der Schweiz, 27. August 2023, <<https://www.kibemo.ch/blogs/news/der-grosse-kantonale-lohnvergleich-fur-lehrpersonen-in-der-schweiz>> (besucht am: 25. Oktober 2024).

⁶³ Medi-Karriere, Pflegehelferin SRK: Ausbildung und Berufsbild, <<https://www.medi-karriere.ch/medizinische-berufe/pflegehelferin-srk/>> (besucht am: 25. Oktober 2024).

⁶⁴ Medi-Karriere, Pflegehelfer/Pflegehelferin SRK: Lohn und Verdienst 2024, <<https://www.medi-karriere.ch/medizinische-berufe/pflegehelferin-srk-lohn/>> (besucht am: 25. Oktober 2024).

⁶⁵ BÜCHLER/RAVENAE, FamKomm Scheidung, N 87 zu Art. 125 ZGB.

⁶⁶ Urteil des BGer 5A_981/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 3.4.

seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat. Angesichts dessen erscheint es nur angemessen, dass die Beschwerdeführerin ihm Unterstützung bietet und die Finanzierung seines Studiums übernimmt.

92 Folglich verfügt der Beschwerdegegner eindeutig über keine Eigenversorgungskapazität.

3. Fazit

93 Da eine lebensprägende Ehe und keine Eigenversorgungskapazität des Beschwerdegegners vorliegt, hat er einen Anspruch nach Art. 125 Abs. 1 ZGB auf nahehelichen Unterhalt in der Höhe von CHF 1'930.

G. Keine Herabsetzung des nahehelichen Unterhalts auf CHF 350

Die Beschwerdeführerin behauptet die Erhöhung der nahehelichen Unterhaltspflicht ohne entsprechenden Antrag, verletze die Dispositionsmaxime nach Art. 58 Abs. 1 ZPO. Gemäss Bundesgericht besteht keine Verletzung der Dispositionsmaxime, wenn der Beschwerdegegner im Gesamtbetrag (Kindesunterhalt plus nahehelicher Unterhalt) nicht bessergestellt wird als im erstinstanzlichen Entscheid.⁶⁷

94 Eine derartige Gesamtbetrachtung ist zulässig, obwohl die beiden Unterhaltspflichten auf unterschiedlichen Rechtssätzen beruhen (Art. 125 ZGB für den nahehelichen und Art. 276 ZGB für den Kindesunterhalt) und für diese auch unterschiedliche Verfahrensmaximen gelten. Grund dafür ist die Interdependenz beider Unterhaltspflichten, welche aufgrund der zweistufigen Berechnungsmethode besteht.⁶⁸ Die geschuldeten Beiträge an den nahehelichen Unterhalt und den Kindesunterhalt stellen aus der Perspektive der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsgläubigers ein Gesamtpaket dar, dessen einzelne Bestandteile nicht unabhängig voneinander festgelegt werden können.⁶⁹

95 Vorliegend erhöhte die zweite Instanz die nahehelichen Unterhaltsleistungen, aber verringerte zugleich die Beiträge an den Kindesunterhalt. Die Höhe des gesamthaft geschuldeten Unterhaltsbeitrages von CHF 3'190 wurde durch das zweitinstanzliche Urteil nicht verändert. Demnach hat das Obergericht den Beschwerdegegner in einer Gesamtbetrachtung nicht bessergestellt. Aufgrund des unveränderten Gesamtbetrags liegt keine Verletzung der Dispositionsmaxime nach Art. 58 Abs. 1 ZPO vor. Die Höhe des nichtehelichen Unterhalts ist demnach nicht auf CHF 350 herabzusetzen.

H. Keine Herabsetzung des nahehelichen Unterhalts auf CHF 629

96 Die Begründung der Beschwerdeführerin, dass ihr Lohn von CHF 6'500 bei der Berechnung des nahehelichen Unterhalts berücksichtigt werden muss, ist eindeutig falsch.

97 Vor dem Bundesgericht dürfen gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG neue Tatsachen und Beweismittel nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Hiervon erfasst sind dementsprechend nur unechte Noven, also Tatsachen, die im bisherigen Verfahren bereits hätten

⁶⁷ BGE 149 III 172 E. 3.4.1 S. 178.; Urteil des BGer 5A_112/2020 vom 28. März 2022 E. 2.3.

⁶⁸ Urteil des BGer 5A_112/2020 vom 28. März 2022 E. 2.2

⁶⁹ BGE 128 III 411 E. 3.2.2 S. 414; 118 II 93 E. 1a S. 95.

vorgebracht werden können, aber nicht vorgebracht wurden.⁷⁰ Demgegenüber sind echte Noven Sachumstände, die sich nach dem Zeitpunkt der letztmöglich zulässigen Einbringung ins kantonale Verfahren ereignet haben.⁷¹ Sie sind im Verfahren vor dem Bundesgericht in jedem Fall unbeachtlich und dürfen nicht mehr vorgebracht werden.⁷²

- 98 In diesem Fall ist der neue Lohn von CHF 6'500 als echtes Novum zu qualifizieren, da die Beschwerdeführerin ihr Arbeitspensum erst nach dem Urteil des Obergerichts auf 50% reduziert hat. Das Bundesgericht darf daher den neuen Lohn der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigen.
- 99 Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin besteht keine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung nach Art. 97 Abs. 1 BGG, indem das Obergericht die Möglichkeit einer zukünftigen Pensumsreduktion der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt hat. Es bestand kein Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin ihr Arbeitspensum in Zukunft reduzieren wird. Denn gemäss erstinstanzlich festgestelltem Sachverhalt, übernahmen ihre Eltern die vollständige Betreuung von Lucas, während sie arbeitete. Bei ihrem ersten Kind Mia blieb die Beschwerdeführerin auch nur während dem gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschaftsurlaub zu Hause und kehrte danach direkt zurück zu ihrem 100%-Pensum. Bei ihrem zweiten Kind unterscheidet sich die Situation allein darin, dass nun nicht mehr ihr Ehegatte die Kinderbetreuung übernimmt, sondern ihre Eltern. Das Obergericht ist somit bei der Beweiswürdigung korrekt vorgegangen. Der nacheheliche Unterhalt ist daher mit einem Einkommen der Beschwerdeführerin von CHF 13'000 pro Monat zu berechnen und wird nach wie vor CHF 1'930 betragen.
- 100 Ausserdem muss beachtet werden, dass bei einer Ehefrau, die ein Kind von einem anderen Mann empfangen hat, die dadurch verminderte Leistungsfähigkeit im Verhältnis zwischen den Ehegatten nicht berücksichtigt werden darf.⁷³ Somit wird der Beschwerdeführerin sowieso im Rahmen des nachehelichen Unterhalts ein volles Erwerbseinkommen angerechnet⁷⁴, da Lucas für die Pensumsreduktion verantwortlich ist.

Aus oben erwähnten Gründen ersuchen die Unterzeichnenden höflich, die eingangs gestellten Rechtsbegehren gutzuheissen.

Hochachtungsvoll,
Team 5565

⁷⁰ Urteil des BGer 5A_329/2020 vom 29. Juli 2020, E. 1.6.

⁷¹ DORMANN, S. BSK, N 36 zu Art. 99 BGG.

⁷² Urteil des BGer 5A_329/2020 vom 29. Juli 2020, E. 1.6.

⁷³ BGE 129 III 417 E. 2.2.

⁷⁴ JUNGO, Prozessrisiken, N 252.

LITERATURVERZEICHNIS

AEBI-MÜLLER REGINA E., Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2019: Familienrecht, Eherecht (Eheschutz und Ehescheidung) und Kindesrecht, in: ZBJV 156/2020 S. 432 ff.

AEBI-MÜLLER REGINA E./JETZER LAURA, Beweislast und Beweismass im Ehegüterrecht, in: AJP/PJA 3/2011, S. 287 ff.

ALTHAUS STEFANIE/ARPINO SILVANO, Arbeitskreis 9: Liegenschaften in der Scheidung: Güterrechtliche Knacknüsse, in: Fankhauser Roland/Büchler Andrea (Hrsg.), Neunte Schweizer Familienrechtstage, 18./19. Januar 2018 in Basel, Bern 2018 (= FamPra.ch 25)

BRIANZA RENATA, Kommentierung der Art. 19–134 ZGB, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Wolf Stephan/Amstutz Marc/Fankhauser Roland (Hrsg.), ZGB Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich 2021 (zit. BRIANZA, ZGB Komm, N ... zu Art. ... ZGB)

BÜCHLER ANDREA/RAVEANE ZENO, Kommentierung der Art. 125–132 ZGB, in: Fankhauser Roland (Hrsg.), Scheidung, Band I: ZGB, 4. Aufl., Bern 2022 (zit. BÜCHLER/RAVENAE, FamKomm Scheidung, N ... zu Art. ... ZGB)

DESCHENAUX HENRI/STEINAUER PAUL HENRI/BADDELEY MARGARETA, Les effets du mariage, 3. Aufl., Bern 2017

DORMANN JOHANNA, Kommentierung der Art. 1-133 BGG, in: Niggli Marcel Alexander/Uebersax Peter/Wiprächtiger Hans/Kneubühler Lorenz (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., Basel 2018 (zit. DORMANN, BSK, N ... zu Art. ... BGG)

GEISER THOMAS/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 7. Aufl., Basel 2022 (zit. BEARBEITER, BSK ZGB I, N ... zu Art. ... ZGB)

HAUSHEER HEINZ/REUSSER RUTH/GEISER THOMAS, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band II: Das Familienrecht, 1. Abteilung: Das Eherecht, 2. Teilband: Die Wirkung der Ehe im allgemeinen, Art. 159–180 ZGB, 2. Aufl., Bern 1999 (zit. HAUSHEER/REUSSER/GEISER, BK, N ... zu Art. ... ZGB)

HOCHSTEIN LARS, Die Ausnahmen vom hälftigen Vorsorgeausgleich (Art. 124b ZGB), Diss. Zürich 2023

JUNGO ALEXANDRA, Prozessrisiken rund um Lebensprägung, Eigenversorgung und Sparquote / I.-III., in: Jungo Alexandra/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Prozessrisiken im Familienrecht, Vorsorgeausgleich - Unterhalt - Kinder - Bezüge zum Erbrecht, Zürich/Basel/Genf 2024 (zit. JUNGO, Prozessrisiken)

DIESELBE, Vom Risiko der Beweislosigkeit, in: Jungo Alexandra/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Der Familienprozess, Beweis - Strategien - Durchsetzung, Zürich/Basel/Genf 2020 (zit. JUNGO, Beweislosigkeit)

JUNGO ALEXANDRA/ARNDT CHRISTINE, Barunterhalt der Kinder: Bedeutung von Obhut und Betreuung der Eltern, in: FamPra.ch 3/2019, S. 750 ff.

JUNGO ALEXANDRA/GRÜTTER MYRIAM, Kommentierung der Art. 122–124e ZGB, in: Fankhauser Roland (Hrsg.), Scheidung, Band I: ZGB, 4. Aufl., Bern 2022 (zit. JUNGO/GRÜTTER, FamKomm Scheidung, N ... zu Art. ... ZGB)

LEUBA AUDREY, Le nouveau droit du partage de la prévoyance professionnelle en cas de divorce, in: FamPra.ch 1/2017, S. 3 ff.

REICHMUTH MARCO, Familienzulagen bei Scheidung und weiteren Familienkonstellationen, in: AJP 6/2012, S. 746 ff.

SPYCHER ANNETTE/MAIER MORENO, Irrungen Wirrungen um den Betreuungsunterhalt, in: FamPra.ch 3/2021, S. 566 ff.

VON WERDT NICOLAS, Die Beschwerde in Zivilsachen, Ein Handbuch für Beschwerdeführer und Beschwerdegegner, Bern 2010

VON WERDT NICOLAS/KOCHER MARTIN, Steuern und familienrechtlicher Grundbedarf, in: ZBJV 150/2014, S. 869 ff.

WIETLISBACH STÉPHANIE, Die Liegenschaft in der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei Scheidung, Diss. Bern 2020 (= FamPra.ch 27)

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) vom 29. Mai 2013, BBl 2013 4887 ff., S. 4918 (zit. Botschaft zur Revision des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung)

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 11. Juli 1979, BBl 1979 II 1191 ff., S. 1251 (zit. Botschaft zur Revision der Wirkung der Ehe)

Votum Simonetta Sommaruga, Amtl. Bull. NR 2015, S. 762.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Amtl. Bull. NR	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat (Bern)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BSK	Basler Kommentar (Basel)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 220)
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht (Zürich/Basel/Genf)
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
f.	folgende/r (Seite, Note, Artikel)
geb.	geboren
FamKomm	Kommentare zum Familienrecht (Bern)
FamPra.ch	Die Praxis des Familienrechts (Bern)
ff.	folgende (Seiten, Noten, Artikel)
Hrsg.	Herausgeber
ibid.	ibidem (lat.: ebenda)
i.c.	in casu (lat.: in diesem Fall)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
lat.	lateinisch
Mio.	Million(en)
MwSt.	Mehrwertsteuer
N	Randnote(n)

OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
S.	Seite
SR	Systematische Sammlung des Bundesrecht (Systematische Rechtssammlung)
vgl.	vergleiche
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als